

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

ZAHL
2001-BG-13/66-2008

DATUM
8.8.2008

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (30. KFG-Novelle); Stellungnahme

Bezug: ZI BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 41a:

1. Im Abs 4 fehlen Kriterien, die den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Festsetzung der Höhe des Kostenersatzes und des Anteils der Österreichischen Staatsdruckerei binden. Abs 4 begegnet daher Bedenken.

Die in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens enthaltene Aussage, dass „ein etwaiger finanzieller Mehraufwand durch die Ausstellung der Chipkartenzulassungsbescheinigung durch die Kosten der Chipkarte abgegolten [wird]“, setzt voraus, dass auch die Länder an den Einnahmen aus dem Kostenersatz beteiligt werden, da diese den Mehraufwand der mit der Vorbereitung der Ausstellung der Chipkarte betrauten Behörden und Prüfstellen tragen.

Es wird daher gefordert, im geplanten Abs 4 auch eine Beteiligung der Länder am Kostenersatz festzulegen.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

2. Gemäß dem geplanten Abs 8 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die nähere Ausgestaltung der Chipkartenzulassungsbescheinigung mit Verordnung festzulegen. Da der Zulassungsbescheinigung im Rahmen von Fahrzeugkontrollen eine zentrale Bedeutung zukommt, sollte bei der Erlassung der Verordnung darauf geachtet werden, dass alle für die Kontrollen erforderlichen Zulassungsdaten auf der Chipkarte in lesbarer Form aufgedruckt sind.

Zu § 43:

Die Stelle, an der die Chipkartenzulassungsbescheinigung zu lochen ist, sollte näher festgelegt werden, um eine Beschädigung der Dateninhalte zu vermeiden.

Ergänzend sollte auch geregelt werden, wie im Fall eines Exports des Fahrzeuges in ein Land, in dem die Chipkartenzulassungsbescheinigung nicht ausgelesen werden kann, vorzugehen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Herbert Prucher
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 205-18/30/2-2008
16. E-Mail an: Abteilung 6 zu do ZI 20650-10/1157-2008